



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

101  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 15. März 2021

Nummer 11

### Inhaltsangabe:

| <b>B</b> |                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Verordnungen,<br/>Verfügungen und Bekanntmachungen<br/>der Bezirksregierung</b>        |  |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 101.     | Öffentliche Belobigung<br>h i e r : Herr Mevhan Hassan Abdo                                                                                                                                                                               | Seite 102                                                                                 |  |
| 102.     | Öffentliche Belobigung<br>h i e r : Herr Thomas Brodeßer                                                                                                                                                                                  | Seite 102                                                                                 |  |
| 103.     | Öffentliche Belobigung<br>h i e r : Herrn Frank Dähling                                                                                                                                                                                   | Seite 102                                                                                 |  |
| 104.     | Öffentliche Belobigung<br>h i e r : Frau Angelina Fischer-Löwen                                                                                                                                                                           | Seite 102                                                                                 |  |
| 105.     | Öffentliche Belobigung<br>h i e r : Frau Sandra Geyr                                                                                                                                                                                      | Seite 102                                                                                 |  |
| 106.     | Öffentliche Belobigung<br>h i e r : Massaoud Halil                                                                                                                                                                                        | Seite 102                                                                                 |  |
| 107.     | Öffentliche Belobigung<br>h i e r : Herrn Frank Hofmann                                                                                                                                                                                   | Seite 103                                                                                 |  |
| 108.     | Öffentliche Belobigung<br>h i e r : Frau Melanie Rebig                                                                                                                                                                                    | Seite 103                                                                                 |  |
| 109.     | Öffentliche Belobigung<br>h i e r : Frau Barbara Stiens                                                                                                                                                                                   | Seite 103                                                                                 |  |
| 110.     | Öffentliche Belobigung<br>h i e r : Herr Björn Naaß                                                                                                                                                                                       | Seite 103                                                                                 |  |
| 111.     | Öffentliche Zustellung<br>h i e r : Ruhen der Approbation von Frau Dr. Ulrike Wehr                                                                                                                                                        | Seite 103                                                                                 |  |
| 112.     | Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum<br>Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV)                                                                                                                             | Seite 103                                                                                 |  |
| 113.     | Vereinbarung über die nach § 16 (2) der Satzung des Zweck-<br>verbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Auf-<br>wandabdeckung                                                                                                      | Seite 105                                                                                 |  |
| 114.     | Haushaltssatzung des Zweckverbands LANDFOLGE Garz-<br>weiler für das Haushaltsjahr 2021                                                                                                                                                   | Seite 112                                                                                 |  |
| 115.     | Denkmalschutz<br>Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten<br>h i e r : Baudenkmal St. Antonius-Bildstock                                                                                                                          | Seite 114                                                                                 |  |
| 116.     | Bekanntmachung gemäß der Verordnung zur Durchführung<br>des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)<br>h i e r : Zulassung des Markierungskennzeichens für den<br>Wanderweg „Bornheimer Quellenweg“                                      | Seite 114                                                                                 |  |
| 117.     | Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 2 WHG<br>h i e r : Neubau einer Spundwand am Rhein, nördlich des<br>Hafenbeckens Niehl II; Einzelfallprüfung nach § 7 Abs. 5 S. 3<br>des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | Seite 114                                                                                 |  |
| 118.     | Verfahren im Wasserrecht<br>h i e r : Wasserverband Eifel-Rur                                                                                                                                                                             | Seite 115                                                                                 |  |
| 119.     | Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein und<br>Durchführung der strategischen Umweltprüfung                                                                                                                                     | Seite 115                                                                                 |  |
| 120.     | Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Maas und<br>Durchführung der strategischen Umweltprüfung                                                                                                                                      | Seite 116                                                                                 |  |
| <b>C</b> |                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Rechtsvorschriften und<br/>Bekanntmachungen anderer Behörden<br/>und Dienststellen</b> |  |
| 121.     | Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern<br>h i e r : Sparkasse Aachen                                                                                                                                                                     | Seite 117                                                                                 |  |
| 122.     | Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches<br>h i e r : Kreissparkasse Euskirchen                                                                                                                                                           | Seite 117                                                                                 |  |
| <b>E</b> |                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Sonstiges</b>                                                                          |  |
| 123.     | Liquidation<br>h i e r : Dachverband Mediale Beratung e. V., Reichshof                                                                                                                                                                    | Seite 117                                                                                 |  |
| 124.     | Literaturhinweis                                                                                                                                                                                                                          | Seite 117                                                                                 |  |

107. **Öffentliche Belobigung**  
**hier: Herr Frank Hofmann**

Bezirksregierung Köln  
Az. 21.04.03.01- R12/19

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Armin Laschet, hat Herrn Frank Hofmann aus Swisttal in Anerkennung seiner am 24. März 2019 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 4. Februar 2021 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 4. März 2021

Im Auftrag  
gez. Groß

ABl. Reg. K 2021, S. 103

108. **Öffentliche Belobigung**  
**hier: Frau Melanie Rebig**

Bezirksregierung Köln  
Az. 21.04.03.01- R15/19

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Armin Laschet, hat Frau Melanie Rebig aus Linnich in Anerkennung ihrer am 1. September 2019 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihr am 4. Februar 2021 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 4. März 2021

Im Auftrag  
gez. Groß

ABl. Reg. K 2021, S. 103

109. **Öffentliche Belobigung**  
**hier: Frau Barbara Stiens**

Bezirksregierung Köln  
Az. 21.04.03.01- R15/19

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Armin Laschet, hat Frau Barbara Stiens aus Hückelhoven in Anerkennung ihrer am 1. September 2019 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihr am 5. Februar 2021 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 4. März 2021

Im Auftrag  
gez. Groß

ABl. Reg. K 2021, S. 103

110. **Öffentliche Belobigung**  
**hier: Herr Björn Naaß**

Bezirksregierung Köln  
Az. 21.04.03.01- R2/19

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Armin Laschet, hat Herrn Björn Naaß aus Swisttal in Anerkennung seiner am 30. November 2017 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 4. Februar 2021 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 4. März 2021

Im Auftrag  
gez. Groß

ABl. Reg. K 2021, S. 103

111. **Öffentliche Zustellung**  
**hier: Ruhen der Approbation von**  
**Frau Dr. Ulrike Wehr**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Datum vom 12. Januar 2021 das Ruhen der ärztlichen Approbation von Frau Dr. Ulrike Wehr, geboren in Freiburg im Breisgau, unter Anordnung der sofortigen Vollziehung angeordnet.

Die o. G. ist somit nicht mehr zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt.

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 24 – Medizinische Aufgaben

Im Auftrag  
gez. Stephan Binner

ABl. Reg. K 2021, S. 103

112. **Vollzug der Verordnung über die Zulassung**  
**von Personen zum Straßenverkehr**  
**(Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV)**

Bezirksregierung Köln  
Az. 25.01.01

Köln, den 16. März 2021

Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Corona-Pandemie

Die Bezirksregierung Köln erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV i. V. m. § 24 Nr. 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse mit Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zwischen dem 30. September 2019 und dem

31. März 2021

begründet haben, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch 18 Monate, längstens jedoch bis zum Ablauf des

1. Oktober 2021.

2. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
4. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln vom 6. April 2020 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des

1. Oktober 2021

außer Kraft.

Begründung:

Das rasant und weltweit um sich greifende Coronavirus (Sars-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu verlangsamen, wurden von den Bundesländern auf Basis des Bundesinfektionsschutzgesetzes bereits Maßnahmen veranlasst. Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Länder haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich vereinbart. Diese beinhalten vorläufige Betriebsuntersagungen ebenso wie Ausgangsbeschränkungen. Das öffentliche Leben steht seitdem bundesweit nahezu still. Von der Betriebsuntersagung ist auch der Fahrschulbetrieb weitgehend betroffen. Die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen ist nur sehr eingeschränkt möglich.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Ziffern 1. und 2.:

Ziffern 1. und 2. der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV.

Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie, insbesondere der Einschränkung der Fahrerlaubnisprüfungen, ist es Inhabern ausländischer Fahrerlizenzen derzeit schwer möglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen. Hinzu kommt, dass der Parteiverkehr bei den Fahrerlaubnisbehörden reduziert und der Geschäftsbetrieb überwiegend auf Notbetrieb umgestellt ist. Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen gestalten sich deshalb ebenso wie die Umschreibung der Fahrerlaubnis schwierig. Zudem ist die Bevölkerung aufgerufen, Behördengänge nur noch in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, vorzunehmen.

Um die hiervon Betroffenen vor dem insoweit unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Frist auf 18 Monate, längstens aber bis zum

1. Oktober 2021

verhältnismäßig.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Nicht betroffen sind Inhaber von Fahrerlizenzen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Deren Berechtigungen ergeben sich wie bisher aus § 28 Abs. 1 FeV. Die Ausstellung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument ist nicht erforderlich.

Betroffen sind dagegen auch Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist. Deren Berechtigungen ergeben sich zwar dem Grunde nach wie bisher aus § 31 Abs. 1 FeV mit Anlage 11 FeV. Notwendig sind allerdings die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis und die Aushändigung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument. Für sie gilt Ziffer 1. entsprechend. Dies bedeutet, sie müssen die ausländische Fahrerlaubnis innerhalb von 18 Monaten ab Wohnsitznahme in Deutschland, jedoch spätestens mit Ablauf des

1. Oktober 2021,

in eine deutsche Fahrerlaubnis umschreiben.

Für Inhaber einer in einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem

31. März 2021

im Inland begründen, gilt wieder die gesetzlich bestimmte 6-monatige Frist des § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV unverändert fort.

Zu Ziffer 3.:

Für Ziffer 1. der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1. liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, vor dem unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

Zu Ziffer 4.:

Das Inkrafttreten richtet sich nach § 41 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Köln, den 16. März 2021

Im Auftrag  
gez. Brigitte Keller